

N i e d e r s c h r i f t

RAT/033/2008

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Rates der Stadt Rheine
am 09.12.2008**

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 16:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder SPD Bürgermeisterin

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Raphael Bögge	CDU	Ratsmitglied
Frau Christel Brachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied (ab 16:15 Uhr)
Frau Cornelia Buchs	FSL	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Dörnhoff	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied (ab 16:15 Uhr)
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Hagemeyer	CDU	Ratsmitglied
Herr Johannes Havers	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Frank Hemelt	SPD	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisel	CDU	Ratsmitglied

Frau Ellen Knoop	SPD	Ratsmitglied
Herr Hermann-Josef Kohnen	CDU	Ratsmitglied
Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	Ratsmitglied
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Frau Monika Lulay	CDU	Ratsmitglied (ab 17:25 Uhr - TOP 4)
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied (ab 16:55 Uhr - TOP 4)
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Herr Marcel Tewes	FSL	Ratsmitglied
Herr Friedel Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Günter Thum	SPD	Ratsmitglied
Herr Falk Toczkowski	SPD	Ratsmitglied
Frau Annette Tombült	CDU	Ratsmitglied
Herr Anton van Wanrooy	CDU	Ratsmitglied
Herr Johannes Willems	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Herr Ludger Winnemöller	CDU	Ratsmitglied
Frau Waltraud Wunder	SPD	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	(Geschäftsführer SWR und TBR)
Herr Dr. Manfred Janssen	(Geschäftsführer EWG)
Herr Dr. Frank Bröckling	(Büro planinvent - zu TOP 31)
Herr Michael Wolters	(Leitstelle Klimaschutz TBR - bis 19:35 Uhr - TOP 31)

Verwaltung:

Frau Ute Ehrenberg	Beigeordnete
--------------------	--------------

Herr Werner Lütke-meier	Kämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter FB 7
Herr Karl-Heinz Ottenhus	(Leiter Örtliche Rechnungsprüfung - bis 19:30 Uhr - TOP 31)
Herr Werner Schröer	(FBL Planen und Bauen)
Herr Bernd Weber	(Pressesprecher)
Herr Jürgen Wullkotte	(FBL Finanzen)
Herr Theo Elfert	(Stellv. Schriftführer)

Entschuldigt fehlte:

Mitglied des Rates:

Herr Heinrich Thüning	SPD	Ratsmitglied
-----------------------	-----	--------------

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und begrüßt insbesondere die zahlreich erschienenen Zuhörer/innen.

Der Vorsitzende des Stadtsportverbandes, Herr Udo Mollen, der sich im Zuhörer-raum aufhält, erklärt, dass es sich bei den Zuhörerinnen und Zuhörern um Mitglieder der Rheiner Sport- und Fußballvereine handele, die gemeinsam mit dem Stadtsportverband einen offenen Brief an den Rat der Stadt Rheine übergeben möchten.

Herr Mollen trägt anschließend den Inhalt des offenen Briefes, der als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegt ist, vor und übergibt diesen Frau Dr. Kordfelder mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Frau Dr. Kordfelder bedankt sich für den offenen Brief und sichert den Anwesenden zeitnahe Gespräche zwischen den Sportvereinen, der Politik und der Verwaltung zu, um die generelle Unterstützung der Stadt für den Sport und auch aktuelle Handlungsbedarfe hinsichtlich der Optimierung zu diskutieren.

Frau Dr. Kordfelder stellt anschließend die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Zur Tagesordnung verweist Frau Dr. Kordfelder auf eine E-Mail der CDU-Fraktion vom 7. Dezember 2008, in der Herr Niehues die Umbenennung des Tagesordnungspunktes in „Antrag der CDU-Fraktion vom 28. Oktober 2008 zur Beauftragung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung einer Sonderprüfung“ beantrage. Nach kurzer Diskussion sprechen sich die Ratsmitglieder unter Zurückstellung der formellen Bedenken der Verwaltung einvernehmlich für die beantragte Umformulierung aus.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 32 über die öffentliche Sitzung am 28.10.2008

I/A/1300

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 28.10.2008 gefassten Beschlüsse

I/A/1310

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

3. Informationen

I/A/1380

3.1 Änderung des Sparkassengesetzes

Frau Dr. Kordfelder informiert die Anwesenden darüber, dass das Sparkassengesetz am 29. November 2008 in Kraft getreten sei, und zwar ohne jegliche Übergangsregelungen. Bezüglich des Verwaltungsrates seien keine Änderungen zu veranlassen. Der Kreditausschuss werde allerdings in einen Risikoausschuss umfunktioniert, der neu besetzt werden müsse. Für die laufende Wahlperiode gebe es keine wesentlichen Änderungen.

I/A/1440

3.2 Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster zur Unterstützung der WestLB

Frau Dr. Kordfelder berichtet, der Verwaltungsrat der Sparkasse habe in seiner letzten Sitzung am 5. Dezember 2008 entschieden, dass der Rechtsstreit um die Unterstützung der WestLB in die nächste Instanz geführt werden solle. Das Verwaltungsgericht Münster habe in 1. Instanz gegen die Stadtparkasse entschieden, diese müsse ihren Beitrag zur Rettung der WestLB an den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zahlen, was einer finanziellen Belastung der Stadtparkasse von rund 13 Mio. € entsprechen würde.

I/A/1505

3.3 Folgenutzung auf dem Flugplatz Hörstel-Dreierwalde

Frau Dr. Kordfelder gibt bekannt, dass am 2. Dezember 2008 ein Ortstermin auf dem Flugplatz Hörstel-Dreierwalde mit anschließender Sitzung der Bürgermeister

und Wirtschaftsförderer der angrenzenden Kommunen bzw. des Kreises stattgefunden habe. Über das Ergebnis des Gespräches sei in Abstimmung mit allen Beteiligten eine Pressemitteilung herausgegeben worden. Bei diesem Ortstermin habe sie den politischen Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Rheine sich in dieser Angelegenheit eine regionale Abstimmung wünsche. Diesem Wunsch werde auch nachgekommen. Auch der Wunsch, auf diesem Standort erneuerbare Energien in den Blick zu nehmen, sei als Ergänzung für diesen Standort aufgenommen worden. Die Gemeinde Hörstel könne sich allerdings nicht vorstellen, dass eine 350 ha große Fläche komplett in den Bereich erneuerbarer Energien überführt werden könne. Der Bürgermeister habe auch zum Ausdruck gebracht, dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze in jedem Falle Vorrang habe. Im Übrigen gebe es zurzeit keine aktuelle Folgenutzung. In dem erzielten Konsens sei auch vereinbart worden, dass die angedachte Machbarkeitsstudie zunächst zurückgestellt werden solle. Der nächste Gesprächstermin sei für den 12. März 2009 vereinbart worden.

I/A/1650

3.4 Mietvertrag zur forensischen Übergangsklinik in Bentlage

Frau Dr. Kordfelder berichtet, der Verwaltung liege inzwischen der unterzeichnete Mietvertrag für die forensische Übergangsklinik in Bentlage vor. Dieser enthalte die Zusicherung des Landes, dass der vorhandene Standort Rheine in einem Standortsuchverfahren für eine dauerhafte forensische Einrichtung ausgeschlossen sei.

I/A/1680

3.5 Breitbandversorgung in Rheine

Frau Dr. Kordfelder erläutert, am 25. November 2008 habe im Kommunikations-Center der Stadtwerke Rheine eine Informationsveranstaltung mit dem Kooperationspartner der RheiNet, der Firma Osnatel, stattgefunden. Die hierzu gegebenen Informationen habe sie der Einladung zur heutigen Ratssitzung beifügen lassen, denn es handle sich um ein sehr komplexes Thema, das im 1. Halbjahr 2009 in den politischen Gremien der Stadt Rheine intensiv besprochen werden müsse. Sie habe die Angelegenheit auch in der letzten Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz des Kreises zum Thema gemacht, weil man sich dieser Herausforderung stellen müsse.

Herr Hagemeier merkt an, dass der Stadtteilbeirat Hauenhorst sich mit dieser Thematik ebenfalls schon beschäftigt habe. Er erinnert daran, dass die Betreiber seinerzeit ihre Kunden in den Ballungszentren schnell gefunden und bis zu 95 % mit schnellen Datenleitungen versorgt hätten. Hierfür hätten die Betreiber keine Anschubfinanzierung gebraucht.

Inzwischen sei auch in den Außenbereichen das Interesse für die Breitbandverkabelung geweckt worden. Um diese zu realisieren, würden die Betreiber eine öffentliche Förderung verlangen.

Herr Hagemeier vertritt die Auffassung, dem Druck der Netzbetreiber nicht nachzugeben, denn es könne nicht sein, dass bei der Breitbandversorgung die Bevölkerung in 2 Schichten klassifiziert werde.

4. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009
Vorlage: 528 / 08

I/A/1980

Frau Dr. Kordfelder bringt den Haushalt- und Investitionsplan 2009 bis 2012 ein. Ihr Bericht hierzu ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt.

Die Ausführungen des Kämmerers, Herrn Lütke-meier, sind als Anlage 3 dieser Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt von der Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2009 Kenntnis. Die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung wird im Rahmen der vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegten Eckdaten einschließlich der in den Entwurf eingearbeiteten Änderungen den zuständigen Fachausschüssen übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Rheine
Vorlage: 487 / 08

II/A/1500

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die der Vorlage als Anlage beigelegte „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Rheine“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
Vorlage: 405 / 08 / 1

II/A/1550

Herr Brauer bezieht sich auf § 6 der neuen Satzung „Wahlsichtwerbung“, die nach dem Wortlaut für Parteien und politische Vereinigungen gelte. Seines Erachtens müsse dieser Paragraph auch für Einzelbewerber, wie z. B. für Bürgermeisterkandidaten gelten, ebenso wie aus Anlass von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden.

Wenn es hierzu im Rat Einvernehmen gebe, könne man seinerwegen auf eine formelle Ergänzung der Satzung verzichten.

Ferner werde im neuen § 12 der Gebührenverzicht bzw. die Gebührenerstattung bei Sondernutzungserlaubnissen geregelt. Die SPD-Fraktion bitte darum, im § 12 die alte Regelung des § 8 wieder aufzunehmen.

Frau Dr. Kordfelder stellt anschließend fest, im Rat besteht Einvernehmen, dass der § 6 auch für Einzelkandidaten bzw. zum Anlass von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gelten solle, ohne dass hierfür eine Änderung des § 6 erforderlich sei. Ferner formuliert sie zu § 12 Abs. 1 und 2 eine neue Regelung. Im Rat besteht Einvernehmen, diese in die neue Satzung anstelle des vorge schlagenen § 12 Abs. 1 einzufügen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die folgende Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom -----

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rheine.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die innerhalb des Lichtraumprofils nicht mehr als 0,30 m in die Straße hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen in Fußgängerstraßen über 2,20 m Höhe und über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder

aufgestellt werden und nicht mehr als 0,70 m in den Straßenraum hineinragen, soweit sie außerhalb von Fußgängerstraßen mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,

- c) das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rheine.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Rheine. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Werbeflächen (z. B. Plakattafeln, Litfaßsäulen),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanlagen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Die Stadt Rheine behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.

- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Rheine. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Rheine zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Rheine auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Rheine keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Rheine, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Rheine von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, der Brauchtumspflege dienenden Zwecken, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität oder vergleichbaren Zwecken ist gebührenfrei.
- (2) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Rheine eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 6. März 1979 außer Kraft.

Gebührentarif zu § 9 der Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemesungsgrundlage	Gebühr Zone I Fußgängerzone €	Gebühr Zone II übriges Stadtgebiet €
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	m ² /mtl.	2,60	1,70
2.	Abstellen von Gegenständen oder Fahrzeugen, Lagerung von Stoffen auf die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit die folgenden Nummern des Tarifes keine andere Regelung enthalten, Container	m ² /tgl.	0,15	0,10
3.	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen	m ² /mtl.	3,70	2,50
4.	Verkaufsstände (außerhalb der Stätte der Leistung)	m ² /tgl.	0,30	0,20
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung a) Verkaufsstände b) Warenauslagen vor Ladenlokalen	m ² /tgl. m ² /tgl.	0,35 0,25	0,25 0,20
6.	Imbissstände und sonstige Verzehrstände	m ² /tgl.	1,00	0,30
7.	Automaten, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	m ² /mtl.	2,50	1,60

8.	Werbeanlagen			
	a) in Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	m ² /mtl.	2,50	1,60
	b) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden	m ² /tgl.	0,20	0,15
9.	Postablagekästen pro Kasten	jährlich	25,00	25,00
10.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	täglich	13,00	9,00

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sonder-
nutzungen beträgt

13,00 9,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer - Vorlage: 475/08

II/A/1900

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt die der Vorlage beigefügte Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung Vorlage: 537/08

II/A/1935

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sondersitzung am 17.12.2008 die "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine- Entwässerungssatzung-" zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: 538 / 08

II/A/2065

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sondersitzung am 17.12. 2008 die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse - Abwasser-, Beitrags- und Gebührensatzung
Vorlage: 539 / 08

II/A/2090

Herr Dr. Schulte-de Groot bezieht sich auf die Gebührenbedarfsberechnung und erklärt, dass der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11.12.2007 den Beschluss gefasst habe, die Überschüsse der Kostenrechnung aus dem Jahre 2007 dem Gebührenzahler bei der Gebührenkalkulation 2009 voll umfänglich zuzüglich der Verzinsung gutzuschreiben. Das führe im Jahre 2009 zu einer Gebührensenkung. Es handele sich hierbei aber um einen einmaligen Effekt, denn im Jahre 2010 würde der Gebührensatz um diese einmalige Absenkung höher ausfallen als im Jahr 2008.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sondersitzung am 17.12.2008 die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse - Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung
Vorlage: 540 / 08

II/A/2230

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sondersitzung am 17.12.2008 die "Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung - " zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
Vorlage: 541/08**

II/A/2260

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sondersitzung am 17.12. 2008 die "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine" zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
- Straßenreinigungs- und -gebührensatzung
Vorlage: 542/08**

II/A/2285

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sondersitzung am 17.12. 2008 die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und – gebührensatzung" zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Klimainitiative "Konvent der Bürgermeister(innen)"
Vorlage: 530/08**

II/A/2315

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, der EU-Klimainitiative „Konvent der Bürgermeister(innen)“ beizutreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 15. Errichtung eines einjährigen Bildungsganges Fachoberschule Klasse 13 (FOS 13) Fachrichtung Technik - Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler gem. Anlage D 29 APO - BK
Vorlage: 465/08**

II/A/2390

Auf Frage von Herrn Niehues erklärt Frau Ehrenberg, dass mit dem Kreis vereinbart worden sei, dass bezüglich der Trägerschaft über das Berufskolleg zunächst ein gemeinsames Gespräch am 17. Dezember 2009 stattfinden solle. Obwohl vereinbart worden sei, vor diesem Gespräch die Thematik nicht im politischen Raum zu behandeln, sei der Punkt im Kreisschulausschuss beraten worden. Von Herrn Dr. Ballke habe sie die Auskunft erhalten, dass die Beratung auf einen offiziellen Antrag der SPD-Fraktion zurückzuführen sei.

Inzwischen sei vom Kreis mitgeteilt worden, wie man sich die Trägerschaft vorstelle. Hierzu werde sie im nicht öffentlichen Teil der heutigen Ratssitzung informieren. Unabhängig davon werde sie gemeinsam mit Herrn Lütke-meier den Termin am 17. Dezember 2008 mit dem Kreis wahrnehmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Schulausschusses, zum 01.08.2009 am Berufskolleg der Stadt Rheine den einjährigen Bildungsgang Fachoberschule Klasse 13 (FOS 13) – Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler gem. Anlage D 29 APO-BK einzurichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 16. Jahresabschluss 2007 der TaT Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH**
a) Feststellung des Jahresabschlusses
b) Ergebnisverwendung
c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
Vorlage: 532/08

II/A/2665

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären sich zu Buchstabe c des Beschlussvorschlages für befähigt und nehmen im Zuhörerraum Platz.
Zur Abstimmung über Buchstabe c übernimmt Frau Helmes die Leitung der Sitzung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der TaT – Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2007, abschließend mit einer Bilanzsumme von 3.600.365,47 €, wird in der von der Steuerberatersozietät Winter & Rotert erstellten und geprüften Form festgestellt.
- b) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von € 809,41 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**17. Antrag der CDU-Fraktion vom 28. Oktober 2008 zur Beauftragung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung einer Sonderprüfung
Vorlage: 531/08**

II/A/2820

Die Herren Toczowski und Mollen erklären sich für befangen und nehmen im Zuhörerraum Platz.

Herr Niehues verweist auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 28. Oktober 2008 und bittet um Zustimmung zum „ordentlichen“ Beschlussvorschlag.

Herr Roscher erklärt für die SPD-Fraktion, dass diese den Antrag der CDU-Fraktion nicht nachvollziehen könne, erst recht nicht nach der klaren schriftlichen Stellungnahme der Verwaltung vom 16. November 2008 an die Fraktionsvorsitzenden. Der Antrag der CDU-Fraktion führe zu einer Ressourcenvergeudung bei der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Die CDU-Fraktion sollte bedenken, dass mit minimalem Aufwand der Verwaltung ein Bildband im Rahmen des Stadtmarketings präsentiert worden sei, der für die Stadt Rheine werbe und auch den Gästen Rheine näherbringe.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Reiske sich für den Alternativbeschlussvorschlag aus, denn auch seine Fraktion halte es nicht für erforderlich, in diesem Falle Arbeitskraft der Örtlichen Rechnungsprüfung zu binden. Davon abgesehen sei die Präsentation des Buches eine gelungene Veranstaltung im Rahmen der Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements der Autoren des Bildbandes gewesen. Der Bildband zeige eine hohe Verbundenheit der Autoren und der Sponsoren mit der Stadt Rheine, sodass aus Sicht seiner Fraktion der Einsatz der Verwaltung in diesem Falle gerechtfertigt gewesen sei.

Auch Herr Holtel vertritt die Auffassung, dass die im Antrag der CDU-Fraktion gestellten Fragen mit dem Schreiben der Verwaltung vom 16. November 2008 und der Vorlage für die heutige Sitzung zur vollsten Zufriedenheit der FDP-Fraktion beantwortet worden seien. Der Ablauf der Präsentationsveranstaltung mit den Autoren, den Unternehmen und den vielen Bürgerinnen und Bürgern sei sehr ansprechend gewesen.

Auf Frage von Herrn Löcken, um welche Beträge es in diesem Falle eigentlich gehe, antwortet Frau Dr. Kordfelder, dass 198 Einladungen zur Präsentationsveranstaltung mit 0,49 €/Brief versandt worden seien. Die Kosten für Porto, Briefumschläge und Papier würden auf 150,00 bis 200,00 € geschätzt. Der personelle Aufwand habe bei 4 bis 5 Stunden gelegen.

Herr Niehues merkt kritisch an, dass die Bürgermeisterin immer wieder versuche, den Antrag auf Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung mit dem Bildband im Zusammenhang zu bringen. Der Bildband sei aber nicht Gegenstand der Prüfung, sondern der Auslöser des CDU-Antrages gewesen. Vielmehr gehe es um einen Vorgang, der mit dem Kulturforum zu tun habe. Seitens der Kulturdezernentin sei vor einiger Zeit im Kulturausschuss gesagt worden, dass es vom Kulturforum keine prüffähigen Verwendungsnachweise über 2 Jahre gebe. Dieses habe zu einer Einkürzung der Fördermittel für das Kulturforum geführt. Inzwischen sei ihm bekannt, dass das Kulturforum diese Einkürzung auch akzeptiert habe, weil man nämlich dort erkannt habe, in welcher schwieriger Situation sich der Verein befinde.

Ferner seien von der Verwaltung im Kulturausschuss erhebliche Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Kulturforums geäußert worden. Auf Anfrage beim städtischen Rechtsdezernenten in Rückkoppelung mit der Rechtsabteilung seien die von der Kulturdezernentin geäußerten Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Kulturforums bestätigt worden. In der Vorlage werde so getan, dass durch die Eintragung von Herrn Carlos Silva vom 5. Mai 2008 beim Amtsgericht Rheine die Geschäftsfähigkeit des Kulturforums wiederhergestellt worden sei. Man müsse dazu wissen, dass das Amtsgericht nur auf Antrag tätig werde und dass Eintragungen im Vereinsregister nicht unbedingt den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssten. So habe nämlich Herr Silva am Tag vor der Eintragung beim Amtsgericht, nämlich am 4. Mai 2008, schriftlich gegenüber einer breiten Öffentlichkeit seinen Rücktritt als stellvertretender Vorsitzender des Kulturforums erklärt. Auch gebe es einige Vorstandsmitglieder mehr, die ihren Rücktritt erklärt hätten, sodass es durchaus berechtigt sei, die Frage zu stellen, wie die Gelder, die dem Kulturforum in den Vorjahren zur Verfügung gestellt worden seien, verwendet worden seien, zumal es über 2 Jahre keine prüffähigen Verwendungsnachweise gebe.

Anschließend führt Herr Niehues zur Bildbandproblematik aus, dass die Stadt Rheine sich in der Vergangenheit zu dem einen oder anderen Bildband bekannt habe. Wenn diese Bildbänder von der Stadt mitinitiiert worden seien, sei auch der entsprechende Fachausschuss dabei einbezogen worden, indem die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im jeweiligen Budget zur Verfügung gestellt worden seien. Das alles sei in diesem Falle nicht erfolgt. Auch sei es aus seiner Sicht eine absolute Peinlichkeit, wenn innerhalb des Verwaltungsvorstandes die zuständige Kulturdezernentin bzw. die Kulturverwaltung über das Verfahren bei diesem Bildband nicht informiert worden sei. Dieses sei ein Beweis dafür, dass in der Kommunikation auf dieser Ebene einiges nicht passe. Es sei schon erstaunlich, was alles gehe, wenn eine gewisse personelle Verbindung und Nähe vorhanden sei, wie z. B. die Verteilung der Einladungen auf Kosten des Pressereferates der Stadtverwaltung für eine Initiative eines Vereins. Es gebe einige andere Vereine, die sich bereits bei der CDU-Fraktion gemeldet hätten und auf die für sie sich daraus ergebende Präcedenzwirkung hingewiesen hätten.

Der Rat der Stadt sei daher gut beraten, die Örtliche Rechnungsprüfung mit einer neutralen und sachgerechten Aufarbeitung dieser Angelegenheit zu beauftragen.

Frau Dr. Kordfelder erklärt, sie könne sich zwar nicht zum Verfahren im Kulturausschuss äußern, wohl aber zur Kommunikation innerhalb des Verwaltungsvorstandes und der Verwaltung. Sie stellt fest, dass innerhalb des Verwaltungsvorstandes und der Verwaltung eine sehr gute Kommunikation gepflegt werde und sich der Verwaltungsvorstand einvernehmlich nach außen positioniere.

Herr Thum gibt zu bedenken, dass die Stadt Rheine in der Vergangenheit das ehrenamtliche Engagement in Vereinen, Verbänden oder Institutionen immer unterstützt habe. Es habe in der Vergangenheit sogar verschiedene Vereine gegeben, die Schwierigkeiten gehabt hätten, bei deren Beseitigung die Stadt dann geholfen hätte. Wenn man dann der Auffassung sei, dass sich ein Verein überlebt habe, weil sich die Aufgabenstellung ggf. geändert habe, dann müsse man dieses nicht in öffentlicher Sitzung behandeln, wie es in diesem Falle geschehen sei.

Die Vorstellung des Bildbandes, die im Übrigen hervorragend gelungen sei, sei in einem angemessenen Rahmen erfolgt. Da die Stadt sich an den Kosten nicht beteiligt habe – das Buch sei durch Sponsorengelder finanziert worden – habe es auch keinen Grund gegeben, einen Ausschuss damit zu beschäftigen. In dem Buch seien Persönlichkeiten von Rheine abgebildet, sodass es ein hervorragender Querschnitt durch die Stadt und die Bevölkerung von Rheine sei.

Der CDU-Fraktion gehe es heute nur darum, ehrenamtliches Engagement zu zerlegen, weil das Kulturforum bei der CDU nicht mehr in die Landschaft passe. Natürlich könne man hierüber diskutieren, aber nicht in öffentlicher Sitzung. Herr Thum bedauert ebenfalls, dass durch die CDU-Fraktion personelle Verflechtungen mit Ratsmitgliedern angeführt würden. Er gibt zu bedenken, dass die Herren Mollen und Toczkowski sich im Vorstand des Kulturforums einbringen würden, weil sie in der Sache etwas Gutes sähen, um das es sich lohne, dort ehrenamtlich mitzuarbeiten. Diese Zusammenhänge herzustellen, halte er, Thum, für äußerst bedenklich, was es in der Vergangenheit in dieser Form im Rat so noch nicht gegeben hätte.

Herr Ortel meint, man könne trefflich darüber streiten, wer in diesem Raum dazu beigetragen habe, dass das Kulturforum heute in dieser Situation sei, in der es sich befinde. Die GRÜNEN hätten seinerzeit eine andere Position vertreten.

Ferner stellt Herr Ortel fest, dass es Herrn Niehues eigentlich nur um die personelle Verquickung gehe, die zur Unterstützung durch die Bürgermeisterin geführt habe. Diese Diskussion füge allen Beteiligten nur Schaden zu. Weiter frage er sich allen Ernstes, ob es tatsächlich Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses sein könne, die im CDU-Antrag aufgeführten Fragen zu prüfen, wie z. B., ob der Vorgang mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem Fachbereich „Kultur“ abgestimmt worden sei. Er gibt zu bedenken, dass es in diesem Falle im wahrsten Sinne des Wortes um Beträge aus der Portokasse gehe, die zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements verwendet worden seien. Das, was die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag initiiere, rieche sehr nach Wahlkampf und werde der Sache nicht gerecht.

Herr Roscher merkt an, dass nach seinen Informationen sehr wohl Unterlagen des Kulturforums dem Kulturservice zur Prüfung vorgelegt worden seien, die

nicht zur Beanstandung geführt hätten. Für eine Klarstellung der Kulturdezernentin wäre er dankbar.

Frau Ehrenberg erklärt hierzu, dass dem Kulturforum im Jahre 2006 ein Bewilligungsbescheid über 15.000,00 € erteilt worden sei. Dieser Bewilligungsbescheid sei mit der Auflage versehen gewesen, eine Verlinkung mit dem Münsterlandportal herzustellen. Diese Verlinkung sei nicht zustande gekommen, sodass der Kulturausschuss in seiner Sitzung am 12. November d. J. eine Kürzung der Förderung vorgenommen habe, der gestern durch das Kulturforum zugestimmt worden sei. Ansonsten seien die Verwendungsnachweise im Rahmen der üblichen Prüfung nicht zu beanstanden gewesen.

Frau Helmes ergänzt, dass sich der Kulturausschuss schon seit über 2 Jahren mit dem Kulturforum beschäftige, weil immer wieder angeforderte Unterlagen von dort nicht vorgelegt würden. Es gehe in diesem Falle nicht um das Buch von Herrn Hermann Willers, sondern nur um das Kulturforum.

Herr Reiske bedauert, dass die Präsentation des Bildbandes und das ehrenamtliche Engagement durch die heutige Diskussion in ein merkwürdiges Licht gerückt würden. Für ihn stelle sich die Frage, wie diese Diskussion bei den Sponsoren und bei den im Buch abgebildeten Persönlichkeiten ankomme.

Herr Roscher stellt aufgrund der Aussage von Frau Ehrenberg fest, dass dem Kulturforum bezüglich des Verwendungsnachweises für den Förderbescheid kein Vorwurf zu machen sei. Für die nicht erbrachte Leistung sei der Förderbescheid gekürzt worden, was auch seitens des Kulturforums akzeptiert worden sei. Ferner stehe für ihn laut Vorlage der Verwaltung fest, dass auch die Handlungsfähigkeit des Kulturforums nach dem BGB gegeben sei. Von daher halte er die Beauftragung der Örtlichen Rechnungsprüfung nach wie vor nicht für erforderlich.

Frau Dr. Kordfelder gibt zu bedenken, dass es sich bei der Präsentation des Bildbandes um eine Aufgabe des Stadtmarketings handle. Hierfür sei bei der Stadtverwaltung nicht die Kulturdezernentin oder der Kulturservice, sondern die Bürgermeisterin zuständig. Insofern habe auch das Büro der Bürgermeisterin über das Sekretariat des Falkenhofes die Reservierung des Präsentationsraumes veranlasst und das zu einem Zeitpunkt, wo sich die Kulturdezernentin im Urlaub befunden habe. Derartige Reservierungen von Räumlichkeiten im Falkenhof würden täglich erfolgen. Es sei nicht üblich, dass sich das Sekretariat bei der Dezernentin oder dem Fachbereichsleiter absichere, ob die Reservierung durchgeführt werden dürfe.

Ferner verweist Frau Dr. Kordfelder nochmals auf das Schreiben des Pressereferates vom 16. November 2008 an die Fraktionsvorsitzenden, wo es heiße, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rheine der Rat/-Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung einen einzelnen Prüfungsauftrag erteilen könne, der möglichst konkret Anlass, Ziele und Fragestellungen beschreiben solle. Dem § 5 der Rechnungsprüfungsordnung sei zu entnehmen, dass von der Örtlichen Rechnungsprüfung unter anderem zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung Aussagen erwartet würden, wenn diese aus der unabhängigen Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung für die künftige Steuerung der Stadtverwaltung von wesentlicher Bedeutung sein könnten.

Diese Bestimmungen seien das Maß der Dinge, was der Rat bei seiner Entscheidung über den Antrag der CDU-Fraktion berücksichtigen sollte.

Alsdann stellt Frau Dr. Kordfelder den weitergehenden Antrag der CDU-Fraktion zur Erteilung eines Prüfauftrages an die Örtliche Rechnungsprüfung zur Abstimmung.

Beschluss:

Auf Antrag der CDU-Fraktion vom 28.10.2008 beauftragt der Rat der Stadt Rheine die Örtliche Rechnungsprüfung, die in diesem Antrag aufgeführten Punkte zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen
 19 Nein-Stimmen

- 18. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 , Kennwort: "Ochtruper Straße Südost", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 401/08

II/B/2210

Beschluss:

- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 , Kennwort: "Ochtruper Straße Südost", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. **18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86, Kennwort: "Am Stadtwalde", der Stadt Rheine**
II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine**
III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
IV. **Hinweis**
Vorlage: 402/08

II/B/2305

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 239/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 18. . Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 , Kennwort: " Am Stadtwalde ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Hinweis

Zur Offenlage beinhaltet der Änderungsentwurf folgende textliche Festsetzung:

Die Dachneigung von Garagen, Carports, Glasanbauten und anderen Nebengebäuden hat, soweit sie keine Flachdachbauten sind, dem Hauptbaukörper zu entsprechen.

D.h. entsprechend des Hauptbaukörpers muss auch die Dachneigung der genannten Nebengebäude 30° - 40 ° betragen.

Seit der Novellierung der Landesbauordnung vom 13.03.2007 ist die Höhe von Dächern und Dachteilen für Nebengebäude im Sinne des § 6 Abs. 11 LBauO NRW mit einer Dachneigung von mehr als 30° der mittleren Wandhöhe zuzurechnen. Weiterhin ist die Höhe der Giebelflächen bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Eine Dachneigung größer 30° würde zwangsweise eine Einschränkung bei der Giebel- und Wandhöhe nach sich ziehen.

Um derartige Einschränkungen zu vermeiden, wurde die o.g. Festsetzung gestrichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 20. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: "Hove-
saat", der Stadt Rheine**
**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtent-
wicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt
Rheine**
III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 427 / 08

II/B/2360

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwick- lungsausschuss „Planung und Umwelt“

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ zu den Beteiligten gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage 318/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 318/08) und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß den §§ 2 Abs. 6 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), werden die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: „Hovesaat“, der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hier beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Bebauungsplan Nr. 318, Kennwort: "Hovesaat", der Stadt Rheine

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Vorlage: 429/08

II/B/2395

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 319/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 319/08) und § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird der Bebauungsplan Nr. 318, Kennwort: "Hovesaat", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289 , Kennwort: "Wadelheim-Ost/Sassestraße Teil A", der Stadt Rheine**
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine
 III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauG
 IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 430/08

II/B/2440

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Einrichtung einer Sammelabstellfläche für Müllgefäße, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginale Korrektur nicht unmittelbar betroffen wird.
 sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289, Kennwort: " Wadelheim – Ost/ Sassestraße Teil AI ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289, Kennwort: " Wadelheim - Ost/Sassestraße Teil AI ", der Stadt Rheine aus dem wirk-samen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Ge-nehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 23. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort: "Lamber-tiring/Paschenaustraße", der Stadt Rheine**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtent-wicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 444/08**

II/B/2495

Beschluss:

- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwick-lungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsaus-schusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Sat-zungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwä-gung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 BauGB und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 270. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort: "Lamber-

tiring/Paschenaustraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 24. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133, Kennwort: "Germanenallee/Rodder Damm", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 453/08

II/B/2540

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß den §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133, Kennwort: "Germanenallee/Rodder Damm", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25. Einwohnerfragestunde

II/B/2590

Es folgen keine Wortmeldungen.

26. Anfragen und Anregungen

II/B/2600

26.1 Erhebung einer Werbeabgabe

Herr Reiske verliest den als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

II/B/2785

26.2 Überprüfung der Satzungsregelung über die Größenvorgaben von Müllgefäßen

Herr Niehues weist darauf hin, dass sich bei ihm eine Familie aus Hauenhorst gemeldet habe, die nach den Satzungsbestimmungen für ihren 8-Personen-Haushalt eine Biomülltonne mit 240 l Volumen vorhalten müsse, obwohl 120 l völlig ausreichend seien. Ein entsprechender Antrag auf Tausch der Biomülltonne sei seitens der Stadt mit dem Hinweis auf die Satzungsbestimmung abgelehnt worden.

Herr Niehues meint, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall, sondern um ein grundsätzliches Problem in Rheine handle. Es könne nicht angehen, dass Familien, die weniger Biomüll produzieren würden, eine übergroße Biomülltonne vorhalten müssten.

Aus diesem Grunde bittet er die Verwaltung, nochmals über die Festlegung der Größen der Müllgefäße nachzudenken.

Frau Dr. Kordfelder merkt dazu an, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit der Technischen Betriebe handle und dass der Rat zu Beginn der Sitzung dem Verwaltungsrat der TBR angewiesen habe, die Satzungen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Herr Dr. Schulte-de Groot ergänzt, dass er bis zur Sondersitzung des Verwaltungsrates der TBR am 17. Dezember die Anregung von Herrn Niehues prüfen lassen und in der Sitzung über das Ergebnis berichten werde.

Ende des öffentlichen Teils: 19:05 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer